

16. Juni 2022

LETTER OF INTENT

ausgestellt von

**der Stammgemeinschaft eHealth Aargau
Laurenzenvorstadt 11
5000 Aarau
("eHealth Aargau")**

sowie

**dem Kanton Aargau
handelnd durch das Departement Gesundheit und Soziales
Bachstrasse 15
5000 Aarau
("Kanton Aargau")**

sowie

**dem Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgerstrasse 157
3097 Liebefeld
("BAG")**

betreffend

**Vorprojekt zur datenschutzkonformen Bearbeitung der Daten aus der
Konkursmasse der Stiftung "meineimpfungen in Liquidation"**

1. Ausgangslage

Mit Schreiben des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (nachfolgend: EDÖB) vom 10. Juni 2022 an das BAG hielt der EDÖB die Voraussetzungen für einen letzten Versuch zur Rettung der Impfdaten der Stiftung "meineimpfungen in Liquidation" (nachfolgend: Stiftung) fest. Darin verlangte er, dass ihm bis 18. Juni 2022 eine von einer oder mehreren Gesundheitsbehörden von Bund oder Kantonen unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Konkursamt vorgelegt werde. Aus dieser müsse hervorgehen, dass die Übertragung und Weiterbearbeitung der Impfdaten zum alleinigen Zweck der Wahrung der Datenschutzrechte der betroffenen Personen erfolge. Dies könne beinhalten, dass die Daten in einem weiteren Schritt in ein elektronisches Patientendossier zur Weiterbearbeitung überführt werden könnten, soweit dafür ein datenschutzkonformer Weg gefunden werde.

Basierend auf dem Angebot der Stammgemeinschaft eHealth Aargau (nachfolgend: eHealth Aargau) vom 20. Mai 2022 haben eHealth Aargau sowie der Kanton Aargau mit dem Konkursamt Bern-Mittelland (nachfolgend: Konkursamt) am 16. Juni 2022 einen Vertrag zur Übernahme der Impfdaten aus der Konkursmasse der Stiftung unterzeichnet. Darin wurde vereinbart, dass das Konkursamt sämtliche entsprechenden Impfdaten und Zugänge (inkl. Domainname) über den Kanton Aargau als Mittler an eHealth Aargau zum alleinigen Zweck der Wahrung der Datenschutzrechte der betroffenen Personen übergibt.

Mit dem vorliegenden Letter of Intent (nachfolgend LoI) erklären die Unterzeichnenden die Absicht der von ihnen vertretenen Behörden bzw. von eHealth Aargau, nach erfolgter Übernahme der Daten durch eHealth Aargau dass in einem Vorprojekt zur Datenrettung die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Wahrung der Datenschutzrechte der betroffenen Personen sowie eine datenschutzkonforme Weiterbearbeitung der Daten durch Überführung in ein elektronisches Patientendossier kantonaler Stammgemeinschaften geprüft werden.

Das Vorprojekt klärt insbesondere:

- Organisatorische Fragen (Governance, Zusammenarbeit der Kantone sowie mit dem BAG etc.)
- Die Integrität der Daten sowie die technische Machbarkeit einer allfälligen weiteren Bearbeitung, insbesondere einer möglichen Überführung der Daten in ein elektronisches Patientendossier kantonaler Stammgemeinschaften
- Die wirtschaftliche Machbarkeit (Aufwand / Nutzen)
- Juristische und politische Fragen

Abhängig von den Ergebnissen eines solchen Vorprojektes besteht die Absicht des Kantons Aargau und eHealth Aargau, Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse mit geeigneten Vertragspartnern zu schliessen. Sollte das Vorprojekt zeigen, dass die Datenschutzrechte der betroffenen Personen nicht mit verhältnismässigen Massnahmen gewahrt werden können und/oder eine Überführung der Daten in ein elektronisches Patientendossier nicht mit verhältnismässigem Aufwand datenschutzkonform möglich ist, ist beabsichtigt, den gesamten Datenbestand unter vorgängiger Information des EDÖB zu vernichten und das Vorprojekt zu beenden.

2. Rechtsgrundlagen

Die in Ziffer 1 umschriebenen Ziele des beabsichtigten Vorprojektes zur Datenrettung werden insbesondere, aber nicht abschliessend, gestützt auf die anwendbare eidgenössische sowie kantonale

Datenschutzgesetzgebung sowie im Hinblick auf die Vorgaben des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) vom 19. Juni 2015 geprüft werden.

3. Absichtserklärung

Mit der vorübergehenden und treuhänderischen Übernahme der Impfdaten verfolgen eHealth Aargau sowie der Kanton Aargau das primäre Ziel, die irreversible Vernichtung der digitalen Impfdaten der erfassten Nutzerinnen und Nutzer zumindest vorübergehend abzuwenden und die datenschutzkonforme Aufbewahrung der Daten sowie die Wahrung der Datenschutzrechte der betroffenen Personen sicherzustellen. Damit soll der Weg für ein gemeinsames, befristetes Vorprojekt unter Beteiligung der unterzeichnenden Behörden sowie eHealth Aargau geebnet werden.

Im Rahmen eines solchen Vorprojekts sollen, wie in Ziffer 1 ausgeführt, einerseits die Qualität und Integrität der vorhandenen Daten sowie die Möglichkeiten und erforderlichen Rahmenbedingungen für eine Rückgabe der digitalen Impfdaten an die betroffenen Nutzer überprüft werden. Der Schutz der digitalen Impfdaten soll während der Dauer des Vorprojekts durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen durch eHealth Aargau sowie die weiteren involvierten Stellen sichergestellt werden.

Da gemäss eHealth-Strategie des Bundesrates das digitale Impfdossier ein wichtiger Bestandteil des elektronischen Patientendossiers werden soll, ist im Weiteren beabsichtigt zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die vorliegenden Impfdaten unter Wahrung der Rechte der betroffenen Personen dereinst datenschutzkonform in die elektronischen Patientendossiers der kantonalen eHealth-Stammgemeinschaften übernommen werden könnten.

Seitens eHealth Aargau ist beabsichtigt, für das Vorprojekt in Absprache mit dem Kanton Aargau finanzielle Mittel im Betrag von Fr. 50'000.- zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des beabsichtigten Vorprojektes ist zudem vorgesehen, dass das BAG, nach Übernahme der digitalen Impfdaten durch den Kanton Aargau bzw. letztlich eHealth Aargau, eine Koordinationsrolle übernimmt und insbesondere die folgenden Aufgaben zur Entlastung von eHealth Aargau als Aufbewahrerin und Verwalterin der Daten vornimmt:

- Das BAG begleitet das Vorprojekt und koordiniert dieses mit anderen interessierten Kantonen, Stammgemeinschaften und Dritten.
- Das BAG stellt sicher, dass im Vorprojekt auch andere interessierte Kantone und Stammgemeinschaften miteinbezogen werden können und ihre Rolle und ihr Beitrag im Projekt einvernehmlich geklärt wird.

Das BAG prüft auf schriftliches Gesuch die Leistung einer Finanzhilfe für das Vorprojekt. Zudem prüft das BAG bei einem positiven Machbarkeitsentscheid im Vorprojekt ein weiteres Finanzhilfegesuch einer oder mehrerer Stammgemeinschaften bzw. eines oder mehrerer Kantone für ein künftiges Hauptprojekt.

Das Vorprojekt soll keine Auskunfts- und Löschbegehren bearbeiten, sondern die Integrität der Daten und die Machbarkeit der Weiterbearbeitung klären, insbesondere der Rückgabe und Überführung in elektronische Patientendossiers zur Wahrung der Datenschutzrechte der betroffenen Personen.

Im Vorprojekt soll auch die wirtschaftliche, juristische und technische Machbarkeit (Aufwand / Nutzen) abgeklärt werden.

Abhängig von den Ergebnissen eines solchen Vorprojektes besteht im Weiteren die Absicht des Kantons Aargau bzw. eHealth Aargau, künftig Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse mit geeigneten Akteuren und Vertragspartnern zu schliessen. Sollte das Vorprojekt zeigen, dass die Datenschutzrechte der betroffenen Personen nicht mit verhältnismässigen Massnahmen gewahrt werden können und/oder eine Überführung der Daten in ein elektronisches

Patientendossier nicht mit verhältnismässigem Aufwand datenschutzkonform möglich ist, beabsichtigen die involvierten Behörden sowie eHealth Aargau, den gesamten Datenbestand unter vorgängiger Information des EDÖB zu vernichten.

4. Vorbehalte

Der Kanton Aargau und eHealth Aargau behalten sich vor, auf das Vorprojekt ganz zu verzichten oder dessen Umfang und Ausrichtung einzuschränken, wenn die in Ziffer 3 Abs. 6 umschriebene Beteiligung des BAG und/oder der finanzielle Beitrag seitens eHealth Aargau nicht realisiert werden können.

Im Übrigen soll das Vorprojekt nur durchgeführt werden, wenn der voraussichtliche Administrationsaufwand sowie die Fragen bezüglich erforderlichem IT-Knowhow und -manpower sowie der damit verbundenen Kostentragung (Löhne, Beizug Dritter, Kosten für Servernutzung und Hardware etc.) geklärt sind.

In einem Vertrag zur Regelung des Vorprojektes sollen zudem folgende Punkte geklärt werden:

- Kommunikation gegenüber allen beteiligten Akteuren, inkl. Nutzerinnen und Nutzer.
- Involvierung anderer Kantone / Stammgemeinschaften sowie BAG und Koordination zwischen den Akteuren.

Die Umsetzung einer allfälligen künftigen Weiterbearbeitung der Daten steht unter dem Vorbehalt, dass bis zum Abschluss des Vorprojektes geklärt ist, wohin sich die Betroffenen mit ihren Auskunfts-, Einsichts-, Berichtigungs- und Lösungsansprüchen wenden können und welches die Rahmenbedingungen für die entsprechenden Ansprüche sind.

Schliesslich können aus dem vorliegenden Lol keine rechtlich durchsetzbaren Ansprüche abgeleitet werden, um den angestrebten Leistungsvertrag oder weitere Vertragsverhandlungen bzw. Kostenfolgen bei einem Nichtzustandekommen eines solchen zu erwirken.

5. Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Abschluss des Lol und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts (z.B. nach BGÖ, ParIG oder IDAG). Die Parteien sprechen eine allfällige Kommunikation gegenüber Dritten in Zusammenhang mit dem Gegenstand des Lol ab.






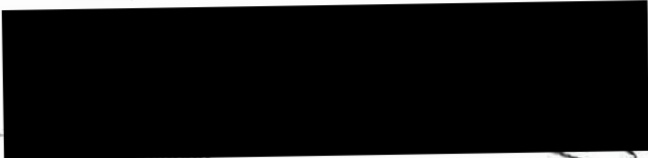
6. Geltungsdauer und Exklusivität

Der vorliegende Lol gilt bis nach Abschluss des Vorprojektes.

7. Streitschlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten suchen die Parteien das gemeinsame Gespräch und bemühen sich um eine Einigung. Zeichnet sich ab, dass auf diesem Weg eine Einigung innert nützlicher Frist nicht

möglich ist, kann auf Vorschlag einer Partei ein Mediationsverfahren durchgeführt werden. Die Parteien können eine Mediationsperson vorschlagen und einigen sich auf eine der vorgeschlagenen Personen zur zeitnahen Durchführung einer Mediation.

Bundesamt für Gesundheit	
Bern, 16. Juni 2022	 Anne Lévy Goldblum Direktorin
Bern, 16. Juni 2022	 Nassima Mehira Vizedirektorin, Direktionsbereichsleitende Digitale Transformation und Steuerung
Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales	
Aarau, 16. Juni 2022	 Stephan Campi Generalsekretär DGS
Aarau, 16. Juni 2022	 Barbara Hürlimann Leiterin Abteilung Gesundheit DGS
Stammgemeinschaft eHealth Aargau	
Aarau, 16. Juni 2022	 Andre Rotzetter Präsident
Aarau, 16. Juni 2022	 Nicola Lutschig Geschäftsführer